

Fürs Alter gut vorgesorgt:

## Riesterförderung auch für selbständige Apotheker möglich

Obgleich Apotheker als Kammermitglieder in das jeweils für sie zuständige berufsständische Versorgungswerk einzahlen und damit meist bessergestellt sind, als der Durchschnitt der späteren deutschen Rentempfänger, wird es auch für sie im Alter eng. Die private Altersvorsorge ist daher für Apotheker längst von der Kür zum Pflichtprogramm geworden.

Der Möglichkeiten gibt es Einige; gerade für Familien mit Kindern stehen Riester-Verträge in puncto Rendite durch Steuerersparnis nach wie vor oben. Allerdings werden Versicherungsnehmer von Riester-Verträgen in der Regel nur gefördert, wenn sie gesetzlich rentenversicherungspflichtig sind.

Dennoch können auch nicht pflichtversicherte Apotheker von diesem Vorsorgemodell profitieren, wenn ihr Ehepartner sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Dafür reicht sogar ein Mini-Job, sofern für das Mini-Job-Entgelt Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Die Beitragszahlungen in einen Riester-Rentenvertrag werden entweder durch eine Altersvorsorgezulage oder durch den Abzug der Beiträge als Sonderausgaben gefördert. Was günstiger ist, prüft das Finanzamt von Amts wegen. Oft ist die Zulagenförderung besser.

Hier werden jährlich je Zulageberechtigtem maximal 154 Euro Grundzulage gezahlt. Für jedes kindergeldberechtigte Kind gibt es zusätzlich eine jährliche Kinderzulage in Höhe von 300 Euro (185 Euro für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder).

Die Zulagen werden allerdings gekürzt, sofern nicht der vorgeschriebene Mindesteigenbeitrag gezahlt wird. Er beträgt 4 % des im Vorjahr rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, gemindert um die Zulagen, mindestens 60 Euro.



Autorin Heike Kriegel, Steuerberaterin aus Ilmenau, Fachberaterin Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven), spezialisiert auf die Beratung von Apotheken

### Hinweis:

Mittelbar begünstigte Unternehmer erhalten die Zulage, wenn sie einen eigenen Riester-Rentenvertrag abschließen und mindestens den jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro zahlen.

### Beispiel

Ein selbständiger Apotheker, verheiratet, zwei Kinder (geboren 2007 und 2012) und seine Ehefrau haben jeweils einen eigenen Riester-Rentenvertrag abgeschlossen. Die Ehefrau ist mit einem Jahresbruttolohn von 24.000 € versicherungspflichtig beschäftigt.

In den beiden Riester-Verträgen werden jährlich insgesamt 960 Euro (24.000 x 4%)

angespart. Davon werden 793 Euro (2 x 154 Euro + 185 Euro + 300 Euro) durch die Riester-Zulagen gefördert. Das Ehepaar muss lediglich 167 Euro selbst aufwenden, um in den Genuss der vollen Zulagenförderung zu kommen.

### Rentenzahlungen sind steuerpflichtig

Auszahlungen aus einem Riester-Vertrag sind frühestens mit dem 62. Lebensjahr (60. für vor 2012 abgeschlossene Verträge) möglich, es sei denn, eine Altersrente wird ab einem früheren Zeitpunkt gewährt. Eine Auszahlung in einem Betrag ist in der Regel nicht möglich. Es können aber bis zu 30 % des Riester-Kapitals als Einmalbetrag ausgezahlt werden, so dass nur das restliche Riester-Kapital verrentet wird. Unabhängig davon, ob die Riester-Rente als Einmalbetrag oder laufende Rentenzahlung ausbezahlt wird, will das Finanzamt auf seinen Teil des Kuchens natürlich nicht verzichten. Alle Auszahlungen aus Riester-Verträgen sind daher in vollem Umfang zu versteuern.

### Tipp:

Die verschiedenen Formen der steuerlichen Förderung können nebeneinander genutzt werden. So schließen sich beispielsweise ein Rürup- und ein Riester-Rentenvertrag nicht aus. ■

Heike Kriegel

**ETL | ADVISION**  
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Heike Kriegel  
ETL ADVITAX Ilmenau  
advitax-ilmenau@etl.de  
www.etl.de/advitax-ilmenau/  
Tel: 03677/846515